

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.**Verbesserung der Lebensbedingungen und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Bundesland Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Antrag wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Antragspunkte ergänzt:

3. Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden verstärkt gefördert.
4. Die juristische Beratung und Vertretung in aufenthaltsrelevanten Rechtsbelangen wird für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge als kostenloses Angebot analog zu sozialrechtlichen Verfahren zugänglich gemacht. Hierbei muss die es sich um eine speziell aufenthaltsrechtlich geschulte Beratung handeln, die derzeit nicht von der Arbeitnehmerkammer angeboten wird.
5. Schulische Bildungsangebote im Bereich der sprachlichen Förderung und beruflichen Ausbildung werden ausgeweitet und bedarfsorientiert ausgerichtet. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des Lissabonvertrags zum 1. Dezember 2009 die Europäische Grundrechtecharta rechtsverbindlich wirkt. In der Europäischen Grundrechtecharta ist ein Recht auf berufliche Weiterbildung ausdrücklich verankert.
6. Psychosoziale Behandlungsangebote werden flächendeckend sichergestellt und entsprechend gefördert.
7. Der Senat wird aufgefordert, die Einrichtung einer institutionalisierten Clearingstelle zu prüfen, mit dem Ziel der Klärung persönlicher, erzieherischer und gesundheitlicher Bedarfe, der Sicherstellung der altersgerechten und bedarfsspezifischen Betreuung und Unterbringung und der Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.
8. Abschiebungshaft und Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in und aus Bremen werden ausgeschlossen.
9. Der Senat wird gebeten, eine Bundesratsinitiative mit folgenden Forderungen in die Wege zu leiten:
 - a) Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird abgeschafft. Die Anspruchseinschränkungen des § 1 a AsylbLG, die Nichtanrechnung von Voraufenthaltszeiten bei Anwendung des § 2 Abs. 1 AsylbLG und die Leistungshöhe, deren Nichtanpassung an Preisentwicklungen und ihre Festlegung ohne Zugrundelegung eines Bedarfserhebungssystems verstoßen insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 gegen das Grundgesetz.
 - b) Die UN-Kinderrechtskonvention wird ohne Vorbehalte in der Bundesrepublik Deutschland angenommen und umgesetzt. Hierfür bedarf es einer Änderung des Asylverfahrensgesetzes, § 12, und des Aufenthaltsgesetzes, § 80, nach denen bisher minderjährige Flüchtlinge schon ab 16 Jahren als „handlungsfähig“ eingestuft werden.

Sirvan Cakici, Monique Troedel,
Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE.